

# Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	BV/VIII/0110
Änderungsblatt-Nr.:	2
Einreicher:	Oberbürgermeister

öffentlich

nichtöffentlich

Gegenstand:

Gewährung einer Bundesförderung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) zur Erneuerung der Eisenbahnstrecke Neubrandenburg – Friedland

hier:

- Ausreichung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft als Auszahlungsvoraussetzung der Förderung
- Präzisierung der Finanzierungs- und Beteiligungsvereinbarung an der Friedländer Bahn GmbH (FLB)
- Wirtschaftsplan 2025 der FLB

Änderung:

Die Anlage 2 wird gegen eine aktualisierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Die Änderungen resultieren aus Hinweisen und Ergänzungsempfehlungen der Rechts- und Kommunalaufsicht des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 16.01.2025, welcher die Vereinbarung mit Stand 28.11.2024 zur Prüfung vorlag, sowie aus einer Fortschreibung des Finanzierungsmodells im Gesamtvorhaben. Die Hinweise verfolgen als Zweck, die Angaben in der Vereinbarung weiter zu konkretisieren und die Rechte der kommunalen Beteiligten präziser zu fassen. Zur besseren Verständlichkeit wird ausgeführt, dass das Gesamtvorhaben nunmehr auch die Sanierung einer Eisenbahnbrücke sowie den Bau eines Entladegleises umfasst.

Neubrandenburg, 24.01.2025

gez. Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Anlage**

# Anlage 2

Stand 17.01.2025 (Abstimmung der Beteiligten, gemäß Hinweisen der Rechts-/Kommunalaufsicht Lk MSE)

Beteiligungs- und Finanzierungsvereinbarung an der Friedländer Bahn GmbH (Entwurf zur Aktualisierung)	Änderung	Begründung
Die Träger der Friedländer Bahn GmbH		
a) die Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH		
b) Herr Peer-Uwe Krimpenfort		
c) Herr Miro Wichmann		
d) der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte		
e) die Stadt Neubrandenburg und	e) <u>Vier-Tore-Stadt</u> Neubrandenburg	
f) die Stadt Friedland		
und die Friedländer Bahn GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Peer-Uwe Krimpenfort und Herrn Jürgen Ströde,	und die Friedländer Bahn GmbH, vertreten durch <u>den</u> Geschäftsführer, <del>Herrn Peer-Uwe Krimpenfort und</del> Herrn Jürgen Ströde,	zum 31.03.2023 abberufen; Alleinvertretung durch Herrn Ströde
erklären nachfolgende Beteiligungs- und Finanzierungsvereinbarung:		
<b>§ 1 Zielstellung der Beteiligung an der Friedländer Bahn GmbH</b>		
(1) Die Stadt Friedland, die Stadt Neubrandenburg und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte haben mit den bisherigen Gesellschaftern zu a) bis c) der Friedländer Bahn GmbH einen Kauf- und Abtretungsvertrag vereinbart. Darin wurden den drei kommunalen Körperschaften Geschäftsanteile an der Gesellschaft übertragen.	Die Stadt Friedland, die Stadt Neubrandenburg und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte <u>halten als öffentlich-rechtliche Körperschaften Geschäftsanteile von je 6 % (insgesamt 18 %) an der Friedländer Bahn GmbH.</u>	Aktualisierung (Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrages)
(2) Zweck der kommunalen Beteiligung ist die Modernisierung und damit Aufrechterhaltung des schienenverkehrlichen Betriebes der Gleisanlage „Friedländer Bahnstrecke“ auf einer Strecke vom 22,6 Kilometer, die im Eigentum der Friedländer Bahn GmbH steht. Die Bahnstrecke dient der wirtschaftsnahen Verkehrsinfrastruktur im Landkreisgebiet Mecklenburgische Seenplatte.	<p>... auf einer Strecke vom 19,1 <del>22,6</del> Kilometer ...</p> <p><u>Neben der Gleismodernisierung wird im Rahmen des mit dieser Vereinbarung umfassten Gesamtvorhabens in Friedland ein weiteres Entladegleis errichtet und die Eisenbahnbrücke über die Kreisstraße K73 (Ihlenfeld - Neverin) erneuert.</u></p> <p><u>Durch die langfristige Sicherstellung der Gleisanlage wird die Umstellung weiteren Güterverkehrs gewerblicher Unternehmen auf die Schiene und damit, neben</u></p>	<p>Korrektur der Gleislänge gemäß Betriebsgenehmigung vom 03.01.22</p> <p>Anführung der weiteren Teilvorhaben</p> <p>Ergänzung um die umweltpolitische Zielstellung</p>

	<u>einer strukturellen Wirtschaftsförderung, ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz ermöglicht.</u>	
<b>§ 2 Finanzierung der Modernisierung der schienengebundenen Verkehrsanlage</b>	<b>§ 2 Finanzierung der Modernisierung der schienengebundenen Verkehrsanlage <u>inklusive Brückensanierung und Bau Entladegleis</u></b>	
Die Finanzierung der Modernisierung der Gleisanlage erfolgt durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Infrastrukturrichtlinie) vom 6. März 2024 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit sowie durch Komplementärmittel der Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH.	<p>(1) ... <u>Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und von Fördermitteln des Bundes nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) vom 7. August 2013 sowie durch Komplementärmittel der Stadt Friedland und der Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH (FLD; als Gesellschafterdarlehen).</u></p> <p><u>Ergeben sich bei der Durchführung gegenüber dem Finanzierungsplan des Vorhabens nicht durch Fördermittel gedeckte Mehrausgaben, so werden diese durch die Friedländer Bahn GmbH unter Einbeziehung zusätzlicher Gesellschaftermittel der FLD getragen.</u></p> <p><u>(2) Die Stadt Neubrandenburg und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gewähren selbstschuldnerische Bürgschaften über jeweils 1.525.569,08 Euro, sind je 50 % der Fördermittel des Bundes in Höhe von 3.051.138,16 Euro, welche für die materielle Bestandskraft des Zuwendungsbehalts und somit als Auszahlungsvoraussetzung der Fördermittel erforderlich sind. Hierfür entrichtet die FLB eine jährliche Avalprovision in Höhe von 0,9 % des Bürgschaftsbetrages.</u></p>	Aktualisierung entsprechend aktuellem Finanzierungsmodell
<b>§ 3 Umsetzung der Infrastrukturmaßnahme</b>		
(1) Die Stadt Friedland wird als Zuwendungsempfängerin die Fördermittel nach § 2 Absatz 1 beantragen und im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde die Friedländer Bahn GmbH mit der Gleiserneuerung und dem Betrieb der modernisierten Friedländer Bahnstrecke beauftragen. Dafür müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:	(1) Die Stadt Friedland <del>wird</del> als Zuwendungsempfängerin <u>für die Fördermittel des Landes</u> nach § 2 Absatz 1 <del>beantragen und</del> wird im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde die Fördermittel für die Durchführung des Vorhabens der Friedländer Bahn GmbH, <u>welche ihrerseits die Gleiserneuerung und den Betrieb der modernisierten Friedländer Bahnstrecke</u>	Aktualisierung wegen Zeitablauf

	cke durchführt, bereitstellen <del>beauftragen</del> . Dafür müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:	
a) Die Förderziele der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden gewahrt.		
b) Die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften sind gewahrt.		
c) Die Interessen der Stadt Friedland als Zuwendungsempfängerin werden gewahrt, indem diese einen ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme behält.		
d) Die wirtschaftlichen Aktivitäten der Friedländer Bahn GmbH haben sich auf den Betrieb der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Die Friedländer Bahnstrecke darf nicht eigenwirtschaftlich genutzt werden.		
e) Die Friedländer Bahn GmbH stellt den diskriminierungsfreien öffentlichen Zugang für alle interessierte Nutzer der Bahnstrecke sicher.		
	<u>Für die Förderung des Bundes nach dem SGFFG ist die Friedländer Bahn GmbH Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und die Stadt Neubrandenburg stellen selbstschuldnerische Bürgschaften gemäß § 2 Absatz 2. Die sinngemäß entsprechenden Voraussetzungen a) bis e) müssen für diese Förderung und für die Gewährung von Bürgschaften durch die Bürger gleichfalls erfüllt sein.</u>	Ergänzung wegen der Bundesförderung und der Gewährung von Bürgschaften dafür
(2) Die Friedländer Bahn GmbH hat zu gewährleisten, dass etwaige Gewinne oder Vorteile bei ihr als Eigentümerin (beispielsweise durch eine etwaige Wertsteigerung der Gleisanlage) abgeschöpft werden und nach Ablauf der Nutzungsbindung (in der Regel 25 Jahre nach Fertigstellung) von ihr an die Stadt Friedland abgeführt werden. Die Stadt Friedland ihrerseits führt diesen etwaigen Gewinn abzüglich des Eigenanteils an den Baukosten an den Zuwendungsgeber ab.	(2) Die Friedländer Bahn GmbH hat <u>bezüglich der Landesförderung</u> zu gewährleisten, dass etwaige Gewinne oder Vorteile bei ihr als Eigentümerin (beispielsweise durch eine etwaige Wertsteigerung der Gleisanlage) <u>jeweils anteilig in Höhe der Landesförderung im Verhältnis zur Gesamtfinanzierung</u> abgeschöpft <del>werden</del> und nach Ablauf der Nutzungsbindung (in der Regel 25 Jahre nach Fertigstellung) von ihr an die Stadt Friedland abgeführt werden. Die	Präzisierung, da Förderung durch Land und Bund

	<p>Stadt Friedland ihrerseits führt diesen etwaigen anteiligen Gewinn abzüglich des Eigenanteils an den Baukosten an den Zuwendungsgeber ab.</p>	
<p>(3) Weitere Einzelheiten über die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens, die Haftungsfreistellung der Stadt Friedland als Zuwendungsempfängerin und die Sicherung der Zweckbindung der Förderung sind einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Friedland und der Friedländer Bahn GmbH auf der Grundlage des ergangenen Zuwendungsbescheids und seiner Nebenbestimmungen vorbehalten.</p>	<p>(3) Weitere Einzelheiten über die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens, die Haftungsfreistellung der Stadt Friedland als Zuwendungsempfängerin <u>der Landesförderung</u> und die Sicherung der Zweckbindung der Förderung sind einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Friedland und der Friedländer Bahn GmbH auf der Grundlage des ergangenen Zuwendungsbescheids <u>des Landes</u> und seiner Nebenbestimmungen vorbehalten.</p>	<p>Präzisierung, da Förderung durch Land und Bund</p>
	<p>(4) Für die förderrichtlinienkonforme Umsetzung der Maßnahme und die Stellung von Bürgschaften zur Erlangung der Bundesförderung vereinbaren die <u>Friedländer Bahn GmbH und ihre kommunalen Gesellschafter folgende Maßnahmen in der Organisation des Gesamtvorhabens:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>Die kaufmännische Betriebsführung liegt bei der WGF Wohnungs-GmbH Friedland als Dienstleistung für die Friedländer Bahn GmbH.</u></li> <li>b) <u>Der Zahlungsverkehr im Vorhaben, das heißt laufende Ein- und Auszahlungen, erfolgt nicht über das laufende, sondern ein gesondertes Bankkonto (Unterkonto). Das gilt bereits für die Abrechnung von Planungsleistungen und Leistungen der Projektsteuerung.</u></li> <li>c) <u>Erforderliche Ausschreibungen und Vergaben erfolgen unter lückenloser Mitwirkung der Stadt Friedland als Dienstleistung für die Friedländer Bahn GmbH.</u></li> <li>d) <u>Es erfolgt eine Rechnungsprüfung und –freigabe für alle förderrelevanten Ein- und Auszahlungen im Vorhaben unter Mitwirkung eines der Rechnungsprüfungsämter des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte oder der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Hierzu sind verbindliche Vereinbarungen zwischen der Friedländer Bahn</u></li> </ul>	<p>Ergänzung entsprechend Gesellschaftertreffen vom 08.08.2024</p>

	<p><u>GmbH, der Stadt Friedland und dem entsprechenden Gesellschafter, dessen Amt die Prüfung vornimmt, zu treffen.</u></p> <p>e) <u>Die Beteiligten vereinbaren die Einrichtung und Besetzung einer gesonderten Projektleitung für das Gesamt- und seine Teilvorhaben.</u></p>	
<b>§ 4 Finanzierung der Komplementärmittel an der Förderung</b>		
<p>(1) Die Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH gewährt der Friedländer Bahn GmbH zur Aufbringung der für die Gewährung der geplanten Förderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Eigenbeteiligung ein Darlehen in Höhe von 650.000 EUR über eine Laufzeit von fünfzehn Jahren. Das Darlehen wird für die Laufzeit des Darlehensvertrages mit einem Zinssatz in Höhe von 3 % p.a. verzinst.</p>	<p>(1) Die Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH als Gesellschafterin der Friedländer Bahn GmbH gewährt ihr zur Aufbringung der für die Gewährung der geplanten Förderungen <u>von Bund und Land</u> erforderlichen Eigenbeteiligung ein Darlehen in Höhe <u>von bis zu 200.000 Euro</u> über eine Laufzeit von fünfzehn Jahren. Das Darlehen wird für die Laufzeit des Darlehensvertrages mit einem Zinssatz in Höhe von 3 % p.a. verzinst.</p> <p><u>Daneben besteht aus Vorjahren ein Gesellschafterdarlehen der Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH (Restschuld), dessen Tilgung für die Dauer der Modernisierungsmaßnahme ausgesetzt und mit gleichem Zinssatz verzinst wird.</u></p>	<p>Es besteht ein Gesellschafterdarlehen; für das Vorhaben ist ein zusätzlicher Darlehensrahmen der FLD vereinbart.</p>
<p>(2) Die Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH und die Friedländer Bahn GmbH sind sich darüber einig, dass die Rückzahlung des Darlehens eine wesentliche Verbindlichkeit der Friedländer Bahn GmbH darstellt.</p>		
<p>(3) Für den Fall, dass die Friedländer Bahn GmbH während des Zeitraums der Bindefrist bei der Gewährung der Förderung zahlungsunfähig werden sollte, verzichtet die Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH für den Zeitraum einer Zahlungsunfähigkeit auf die zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden offenen Darlehensrückforderungen und Zinsen im Sinne einer Kreditausfallbürgschaft.</p>		
<b>§ 5 Sicherungen der Stadt Friedland als Zuwendungsempfängerin</b>	<b>§ 5 Sicherungen der Stadt Friedland als Zuwendungsempfängerin und –geberin sowie der Stadt <u>Neubrandenburg und des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Bürgen</u></b>	<p>siehe geänderte Finanzierung sowie Ausreichung von Bürgschaften</p>

<p>(1) Für den Fall, dass die Friedländer Bahn GmbH während des Zeitraumes der Bindefrist den Betrieb und die Verwertung des geförderten Bahngleises einstellt oder in anderer Art und Weise gegen die Bestimmungen der zweckentsprechenden Verwendung der geförderten Gleisanlage verstoßen sollte, ist vereinbart, dass die Stadt Friedland berechtigt ist, den Betrieb der Gleisanlage in eigenem Namen und auf eigene Rechnung auch unter Einbeziehung Dritter als Handlungsgehilfen fortzuführen. Zu diesem Zweck ist die Gleisanlage der Stadt Friedland frei von Rechten Dritter zur Nutzung zu überlassen.</p>	<p>Ergänzung: ... <u>Die Stadt Friedland kann diese Rechte und Ansprüche auf einen oder beide kommunalen Mitgesellschafter der Friedländer Bahn GmbH übertragen oder diese an dem Bahnbetrieb und an der Überlassung der Gleisanlage beteiligen.</u></p>	
<p>(2) Das bedingte Nutzungsrecht der Stadt Friedland nach Absatz 1 ist im Grundbuch einzutragen.</p>	<p>Das bedingte Nutzungsrecht der Stadt Friedland <u>inklusive des Rechts auf Übertragung</u> nach Absatz 1 ist im Grundbuch einzutragen.</p>	
<p>(3) Die Friedländer Bahn GmbH gewährt der Stadt Friedland darüber hinaus während des Zeitraumes der Bindefrist eine dingliche Sicherung hinsichtlich etwaiger (Rückforderungs-) Ansprüche wegen bewilligter Fördermittel an den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken.</p>	<p>Ergänzung: ... <u>Die Friedländer Bahn GmbH bestellt der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Bürgen nach § 2 Abs. 2 jeweils Grundschulden an dem im Eigentum der Friedländer Bahn GmbH stehenden Grundstücken als dingliche Sicherung der Ansprüche der Stadt Neubrandenburg und des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gegen die Friedländer Bahn GmbH wegen der Inanspruchnahme der jeweiligen Bürgschaften durch das Eisenbahn-Bundesamt. Die Grundschulden sollen zu gleichem Rang mit den dinglichen Rechten, die der Stadt Friedland nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 gewährt werden, eingetragen werden. Zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung der Grundschuld bewilligt die Friedländer Bahn GmbH die Eintragung einer Vormerkung.</u></p>	
<p>(4) Die Friedländer Bahn GmbH verpflichtet sich, sämtliche nach den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Erklärungen abzugeben.</p>		
<p><b>§ 6 Schlussbestimmungen</b></p>		
<p>(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen, soweit nicht notarielle Form zu beachten ist, der Schriftform.</p>		

<p>(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Vereinbarung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommenendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit <i>a/s</i> vereinbart gelten.</p>		
--	--	--